

1. Satzung zur Grundschulbezirksbildung 2007

Auf der Grundlage des § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) und des § 25 Sächsisches Schulgesetz (SchulG) hat der Gemeinderat mit Beschluss Nr. GR 005/2007 in seiner Sitzung am 05. Februar 2007 folgende Satzung beschlossen¹:

Präambel

Die Gemeinde bekennt sich ausdrücklich zu ihrer Verpflichtung als Träger der Grundschulen im Ort. Sie nimmt neben ihren Pflichten auch die Rechte aus dieser Trägerschaft in einer aktiven Rolle wahr und trägt dafür Sorge, dass die kommunalpolitischen Zielsetzungen in den Betrieb und die Entwicklung der Schulen einbezogen werden. Insbesondere setzt sich die Gemeinde dafür ein, dass

- möglichst optimale Lernbedingungen für alle Grundschüler geboten werden,
- die Schulwege und der Schülertransport verbessert werden,
- ein geordneter Schulbetrieb herrscht und
- alle Grundschulen der Gemeinde in ihrem Bestand gesichert werden.

Dabei berücksichtigt sie nicht nur die gesetzlichen Vorgaben, sondern verschafft den konkreten Verhältnissen vor Ort, insbesondere den räumlichen Voraussetzungen der Schulgebäude, den Schülerzahlen und ihrer Verteilung auf den Ort, ausreichend Geltung. Die Gemeinde unterstützt die Schulen bei ihren Bemühungen die Qualität der Bildung, z. B. durch Ganztagsangebote oder die Ausrüstung mit moderner Technik, laufend zu verbessern.

§ 1 Grundschulen

Die Gemeinde betreibt drei Grundschulen in ihrer Trägerschaft:

- Grundschule Hermsdorf, Else-Sommer-Straße 5,
- Grundschule Ottendorf-Okrilla, Radeburger Straße 23 a,
- Grundschule Medingen, Weixdorfer Straße 23.

§ 2 Grundschulbezirke¹

(1) Es werden folgende Grundschulbezirke gebildet:

1. Grundschulbezirk Grundschule Hermsdorf

| Straße | Ortsteil | nähere Bezeichnung des Gebietes |
|--------------------|-------------------|---------------------------------|
| alle Straßen | Grünberg | gesamter Ortsteil |
| alle Straßen | Hermsdorf | gesamter Ortsteil |
| Am Weinberg | Ottendorf-Okrilla | Bahnhofstraße |
| Bahnhofstraße | Ottendorf-Okrilla | Bahnhofstraße |
| Sandweg | Ottendorf-Okrilla | Bahnhofstraße |
| Alter Dresdner Weg | Ottendorf-Okrilla | Grünberger Siedlung |
| Am Waldeck | Ottendorf-Okrilla | Grünberger Siedlung |
| An den Erlwiesen | Ottendorf-Okrilla | Grünberger Siedlung |
| An der Mark | Ottendorf-Okrilla | Grünberger Siedlung |
| Grünberger Straße | Ottendorf-Okrilla | Grünberger Siedlung |
| Lerchenweg | Ottendorf-Okrilla | Grünberger Siedlung |
| Winkelweg | Ottendorf-Okrilla | Grünberger Siedlung |

2. Grundschulbezirk Grundschule Ottendorf-Okrilla

| Straße | Ortsteil | nähere Bezeichnung des Gebietes |
|--|-------------------|--|
| alle Straßen ohne die der Grundschule Hermsdorf zugeordneten Straßen | Ottendorf-Okrilla | gesamter Ortsteil ohne unter 1. zugeordneten Straßen |

3. Grundschulbezirk Grundschule Medingen

| Straße | Ortsteil | nähere Bezeichnung des Gebietes |
|--------------|----------|---------------------------------|
| alle Straßen | Medingen | gesamter Ortsteil |

¹§2 ergänzt durch 1. Änderungssatzung, Beschluss Nr. GR 043/2012 am 02.04.2012

Für die Einschulungen Schuljahre 2013/14 und 2016/17 werden ausnahmsweise folgende, sonst dem Grundschulbezirk Ottendorf-Okrilla zugeordnete Straßen dem Grundschulbezirk Medingen zugeordnet:

| Name der Straße | Ortsteil | Wohngebiet |
|----------------------------|-------------------|-------------------|
| Am Wachberg | Ottendorf-Okrilla | Cunnersdorf |
| An den Eichen | Ottendorf-Okrilla | Cunnersdorf |
| An den Röderwiesen | Ottendorf-Okrilla | Cunnersdorf |
| An der Lehne | Ottendorf-Okrilla | Cunnersdorf |
| Birkichtstraße | Ottendorf-Okrilla | Cunnersdorf |
| Kastanienstraße | Ottendorf-Okrilla | Cunnersdorf |
| Medinger Weg | Ottendorf-Okrilla | Cunnersdorf |
| Radeburger Straße ab 80/57 | Ottendorf-Okrilla | Cunnersdorf |
| Steinweg | Ottendorf-Okrilla | Cunnersdorf |
| Wachbergstraße | Ottendorf-Okrilla | Cunnersdorf |

(2) Neu hinzukommende oder hier nicht aufgeführte Straßen oder Gebiete werden so zugeordnet, dass die Geschlossenheit der Grundschulbezirke erhalten bleibt.

§ 3 Ausnahmen

(1) Ausnahmen von der Grundschulbezirksregelung sind entsprechend der gesetzlich normierten Tatbestände im Einzelfall zulässig. Die Genehmigung von Ausnahmeanträgen darf jedoch nicht dazu führen, dass Grundzüge der gemeindlichen Planungen berührt werden.

(2) Ausnahmen von der Grundschulbezirksregelung sind unter Berücksichtigung von Abs. 1 insbesondere dann zulässig, wenn der Ausnahmeantrag im Rahmen der nach den vorliegenden Schülerzahlen in den Grundschulbezirken zu bildenden Klassen Berücksichtigung finden kann.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt erstmals für das Einschulungsverfahren 2007.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten alle bisherigen, auf die Grundschulbezirke bezogenen Regelungen der Gemeinde, insbesondere der Beschluss GR 054/2005, außer Kraft.